Auskünfte, Bau- und Planungsberatung, Zuständigkeiten, ... alles aus einer Hand: Das Servicebüro Bauen

Vorteile für Sie

Das Servicebüro Bauen bietet Planauskünfte, Beratungen zu Bauvorhaben, Bauvoranfragen und Baugesuchen – Anfragen werden hier gebündelt und koordiniert. Hierfür steht Ihnen ein kompetentes Team aus den Bereichen Verwaltung und Baurecht zur Verfügung, das Ihnen bei Ihren Fragen und Anliegen gerne weiterhilft.

Bitte haben Sie Verständnis, dass diese Leistungen kein Ersatz für die vollumfängliche Prüfung in den förmlichen Genehmigungsverfahren sein können.

Dementsprechend können Fragen zur Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens nicht rechtsverbindlich beantwortet werden, weshalb eine Beratung im Servicebüro Bauen keine „Garantie" für eine Baugenehmigung ist.

Stadt Herrenberg
Servicebüro Bauen
Technisches Rathaus / Ebene 2
Seeländerplatz 3
71083 Herrenberg

Kontakt:
Telefon: 07032/924-271 oder -310
Mail: servicebuerobauen@herrenberg.de

Unsere Öffnungszeiten:

Montag	8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 17:30 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Fachberatung nach Terminvereinbarung

Herrenberg
die mitmachstadt

Baugenehmigungsverfahren

nach §§ 49 ff. LBO Baden-Württemberg

Kurzbeschreibung

Im Baugenehmigungsverfahren findet eine umfassende baurechtliche Prüfung Ihres Vorhabens statt.
Sie erhalten eine Baugenehmigung und die eingereichten Pläne werden mit dem Genehmigungsvermerk (Siegel) versehen. Hiermit erhalten Sie die Bestätigung, dass Ihr Bauvorhaben im Einklang mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sobald die in der Baugenehmigung definierten Voraussetzungen für eine Baufreigabe erfüllt wurden, erhalten Sie den Baufreigabeschein („Roter Punkt“) und können mit der Ausführung Ihres Bauvorhabens beginnen.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung beginnen oder wenn die Bauausführung nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Geltungsdauer kann um jeweils bis zu drei Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss jedoch schriftlich und vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden.

Weiter Informationen erhalten Sie unter:
www.service-bw.de
› Stichwort „Baugenehmigung“

Gebühren

- Baugenehmigung: 7 ‰ der Baukosten (mind. 255 €)
- Bauabnahme: 1,5 ‰ der Baukosten (mind. 170 €)
- Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen:
  Je nach Art und Umfang (zw. 50 – 12.000 €)
- Baulasterklärungen: mind. 170 €

Details sowie die Gebühren für weitere Leistungen können Sie der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren“ (Verwaltungsgebührensatzung), zum Download unter www.herrenberg.de, entnehmen.

Unterlagen im Baugenehmigungsverfahren

- ☐ Formular „Antrag auf Baugenehmigung“ vollständig ausgefüllt
- ☐ Lageplan: Schriftlicher Teil und zeichnerischer Teil, im Maßstab 1:500, auf Basis des aktuellen Liegenschaftskatasters erstellt (zu erhalten beim Landratsamt Böblingen- Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Tel. 07031/ 663-5050)
- ☐ evtl. Abstandsflächenplan
- ☐ Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), durch einen Planverfasser nach § 43 LBO (z. B. Architekt) erstellt
- ☐ Formular „Baubeschreibung“
- ☐ evtl. Standsicherheitsnachweis
- ☐ evtl. Formular „Technische Angaben zu Feuerungsanlagen“
- ☐ evtl. Formular „Angaben zu gewerblichen Anlagen“
- ☐ evtl. Freiflächengestaltungsplan

Vor Baubeginn außerdem erforderlich

- ☐ Entwässerungsantrag mit Plänen zur Darstellung der Grundstücksentwässerung (Lageplan, Grundrisse, Schnitte)
- ☐ evtl. Beauftragung der bautechnischen Prüfung
- ☐ Bauleiterbenennung und -erklärung
- ☐ Erhebungsbogen für die Bautätigkeitsstatistik

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit
- Beteiligung betroffener Behörden
- Nachbaranhörung (4 Wochen)
  Hinweis: Sie können zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen, indem Sie die schriftliche Zustimmung der Angrenzer im Vorfeld selbst einholen.
- Prüfung, ob alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind
- Erteilung der Baugenehmigung